Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Zum Anndern, bleibt auch wahr, d: verlayten Herzog der W:
betten Vnd Fahrnussen, einmal des Herrn Graffens Landt:
gütter, den Landt/Fürstlichen Recess allain zu einem schein
pretendiert, dieweill er dieselben in seinem gewisten allain
von wegen Verzichtung der Ortlenburgischen Dienst
eingezogen, aber Allsbald erst zu bermainen, und der Herrn
einmal den Landt/Fürstlichen Recess zu preterirn angefan:
gen, wie er schon gewist, es des Heyligen Reichs Fürsten,
alls ein gewaltthat sie Vnbillich erkhennt haben.

Zum Dritten, wirdt sich auch nimmermehr befinden, d: Herr
Graff jemallen Klager gewesen, ob wider den Ainer ie:
mallen Rechtlich geklagt, oder procediert, wie dann auch
kein ordenliches formbliches process nie instituirt oder ge:
halten worden, Villeiniger ist wahr, d: er sich allein Landt:
fess vor der Regierung zu Landt/Fürst gab eingelassen,

Zum Viertten, geschah man auch mit nichts, d: Herr Graff
jemallen Vnd eröffnung des Recess, under einem Insigl
oder Brief eingehalten, wan er aber gleich gehom, sowere
es doch allein der Nidarkhirchen, im Landt gelegenen, geh:
halber, Vnd mit nichten von wegen des Ortlenburgischen
Wildbanns beschehen, von welchen wegen er ie Vnd allwegen
schriftlich Vnd mündtlich protestiert, d: er die Regierung
für ein Obrigkhait nit erkhenne, er sich derwegen vor
der eingelassen, nit schuldig, oder sie ihne etwas zu befehlen
befügt. Wir will den Hofanwaldt in Freigkhaitsachen
machen, d: Herr Graff, des Ortlenburgischen Wildbanns
halber Vnd eröffnung des Recess eingehalten, so er sich doch zu
Landt/Fürst nie eingelassen.

20 Zum das der E: Anwaldt fürgibt, Herr Graff habe bis:
her die Stände der Augspurgischen Confession am sich ge: